

WESTDEUTSCHE
REKTORENKONFERENZ

KULTUSMINISTERKONFERENZ

Rahmenordnung für die
Diplomprüfung
im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

beschlossen von der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 8. 5. 1983 und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder am 9. 9. 1983 aufgrund des Vereinfachten Verfahrens für die Abänderung der Rahmenprüfungsordnungen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Regelstudienzeit	4
§ 3a Prüfungen, Prüfungsfristen	5
§ 4 Prüfungsausschuß	6
§ 5 Prüfer und Beisitzer	8
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 8 Berufspraktische Ausbildung	13

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung	14
§ 10 Zulassungsverfahren	16
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung	17
§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	19
§ 13 Mündliche Prüfungen	20
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	22
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	24
§ 16 Zeugnis	25

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung	26
§ 18 Umfang und Art der Prüfung	27
§ 19 Diplomarbeit	30

Herausgegeben von der Dokumentationsabteilung
der Westdeutschen Rektorenkonferenz
Redaktion: Dr. Werner Becker
Bonn-Bad Godesberg, Oktober 1984

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur" verliehen.¹⁾²⁾ Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

*) Baden-Württemberg geht davon aus, daß die Kennzeichnung der Fachrichtung gemäß § 18 HRG auch die Hochschulart umfaßt, an der der Studiengang angeboten wird, z.B. "Diplom-Ingenieur (FH)".

1) Für die Festlegung des akademischen Grades ist das jeweilige Landesrecht maßgebend.

2) Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	32
§ 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen	33
§ 22 Zusatzfächer	33
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen	33
§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung	34
§ 25 Zeugnis	35
§ 26 Diplom	35

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	36
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	37

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) In den örtlichen Prüfungs- und Studienordnungen sind der Studiengang und das Prüfungsverfahren so zu regeln, daß der Student die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig ablegen kann (§ 16 Abs. 3 HRG).
- (3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (§ 8) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

3) Diese Regelung gilt zunächst für 3 Jahre. Je nach dem Stand der Studienreform kann vorläufig, längstens bis zum Vorliegen von Empfehlungen von Studienreformkommissionen, eine längere Regelstudienzeit festgesetzt werden; unterschiedliche Regelstudienzeiten im selben Studiengang dürfen die Anerkennung des Abschlusses und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Hochschulwechsel nicht beeinflussen.

§ 3a

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.
- (2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsschnitte vorsehen. Sie können für die Diplom-Vorprüfung ferner vorsehen, daß die Prüfungsleistungen durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz^{*)} oder teilweise ersetzt werden. Diplomprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, nur teilweise ersetzt werden.
- (3) Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung oder zum letzten Teil der Prüfung. Bei einer studienbegleitenden Prüfung bestimmt die örtliche Prüfungsordnung auch den Zeitpunkt, zu dem ein Student die erforderlichen studienbegleitenden Leistungen nachweisen muß. Die Fristen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung des sich an die Meldung anschließenden Prüfungsverfahrens die

*) Bayern enthält sich hierzu der Stimme und erklärt, daß nach seinem Hochschulrecht Hochschulprüfungen nicht völlig durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden können.

Diplom-Vorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Absatz 3 HRG). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1)* Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.⁴⁾ Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von

*) Nach Landesrecht Baden-Württembergs kann an die Stelle des Prüfungsausschusses auch der Dekan treten.

⁴⁾ Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß je ein Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet wird.

der zuständigen Fakultät (Abteilung, Fachbereich) bestellt. Die Professoren⁵⁾ verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Abteilung, Fachbereich) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

5) Im Rahmen einer Überleitung gemäß § 75 HRG auch Hochschullehrer, die nicht die Bezeichnung "Professor" tragen.

§ 5*)

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.⁶⁾ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

*) Bremen verweist auf § 62 Brem. HG.

6) Landesrechtliche Vorschriften über die Qualifikation der Prüfer sind zu beachten.

- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen⁷⁾

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
 - (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.⁸⁾ Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im
- 7) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen eine Regelung über die dafür zuständige Stelle treffen.
- 8) Soweit nach Landesrecht möglich, sollen an ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten oder dabei erbrachte Studienleistungen auf Antrag angerechnet werden.

Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. *)

- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. *)

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

*) Nach dem Bay. HSchG können Studienzeiten und Studienleistungen beim Übergang von einer Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule nur auf Antrag angerechnet werden.

- (5) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß Entscheidungen der zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern erfolgen.

- (6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden. *)

*) Bayern und Rheinland-Pfalz halten eine derartige Regelung für Einstufungsprüfungen in den Rahmenordnungen für Diplomprüfungen für nicht zulässig.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden;

in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Berufspraktische Ausbildung

Die berufspraktische Ausbildung umfaßt einen betriebswirtschaftlichen und einen technischen Teil von je drei Monaten. Die erste Hälfte des Berufspraktikums muß spätestens bis zum Ende der Diplom-Vorprüfung (§ 9 Absatz 1), die zweite Hälfte vor Beginn der Diplomarbeit abgeleistet sein.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die erforderliche berufspraktische Ausbildung (§ 8) erfolgreich abgeleistet hat,⁹⁾
 3. ausreichende Kenntnisse in einem der mit w gekennzeichneten Fächer des § 11 Absatz 2 Buchstabe A bis D durch Vorlage eines Übungsscheins nachgewiesen hat,
 4. die nach den örtlichen Prüfungsordnungen geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat,¹⁰⁾
 5. an einer in den örtlichen Prüfungsordnungen etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat,
 6. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

9) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat vor Ableistung des ersten Teils der berufspraktischen Ausbildung zur Diplom-Vorprüfung zugelassen werden kann.

10) Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums (unbeschadet § 17 HRG), erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRG), usw.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen¹¹⁾ an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

11) Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen¹²⁾ an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.*)

12) Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

*) In Bayern darf im Interesse der Gleichbehandlung die Zulassung auch dann abgelehnt werden, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder gegebenenfalls in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die für das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens notwendigen Grundlagen und Grundbegriffe der folgenden Fächer aus den Gebieten A bis D. Die mit o bezeichneten Fächer sind in jeder örtlichen Prüfungsordnung obligatorisch in den Fächerkatalog aufzunehmen. Darüber hinaus kann der Fächerkatalog auf die mit w bezeichneten Wahlmöglichkeiten nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen erweitert werden. Die hierfür vorgeschlagenen Fachgebiete werden dadurch zu obligatorischen Fächern der örtlichen Prüfungsordnungen. Die Zahl der Prüfungsfächer soll 8 nicht übersteigen.

A. Mathematik und Naturwissenschaften

o Mathematik

o Statistik

w Physik und/oder Chemie

B. Ingenieurwissenschaften

o 2 Grundlagenfächer je nach der ingenieurwissenschaftlichen Richtung

w 1 oder 2 weitere Grundlagenfächer

C. Wirtschaftswissenschaften

o Betriebswirtschaftslehre

o Volkswirtschaftslehre

w wirtschaftsrelevante Teile des Rechts

w Wahlfach aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

D. Integrationsfächer¹³⁾

w Datenverarbeitung und Programmieren

w Einführung in die Informatik

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen.

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Diplom-Vorprüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung "nicht ausreichend" soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.*)

(5) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

13) Ein Integrationsfach hat fächerübergreifenden Charakter und/oder bedient sich der Methode der Systemforschung mit dem Ziel, komplexe Probleme optimal zu lösen. Die genannten Fächer haben hierzu Grundlagencharakter.

*) Nach der in Bayern geltenden Rechtslage sind mündliche Ergänzungsprüfungen nicht zulässig.

(6) Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen, in welchem Zeitraum die Diplom-Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Klausurarbeiten

und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit nach den örtlichen Prüfungsordnungen Klausurarbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Für studienbegleitende Leistungen gemäß § 3a Absatz 2 gilt dies nur nach Maßgabe des Landesrechts. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

- (3) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.*)

- (2) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln die Dauer der Prüfung. Sie soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.

*) Hamburg und Bayern behalten sich mit Rücksicht auf das geltende Landesrecht vor, daß Beisitzer nicht gehört werden.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Näheres regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten *) für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in den örtlichen Prüfungsordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

*) Das Landesrecht Bremens erlaubt die zur Zeit geltende Regelung in Diplomprüfungsordnungen, daß die Leistungen zur Diplom-Vorprüfung nur auf Wunsch des Studenten benotet werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Auch können bewertete Leistungsnachweise, die während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind, nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist. (**)

Die örtlichen Prüfungsordnungen können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen:

Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ¹⁴⁾

*) Nach Maßgabe des Landesrechts in Bayern können bewertete Leistungsnachweise nicht bei der Berechnung der Fachnote, sondern nur bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

***) Für die Freie Hansestadt Hamburg gilt folgendes: Bei der Bildung der Noten (Fachnoten und Gesamtnote) müssen die in § 11 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen überwiegen.

14) Die örtlichen Prüfungsordnungen können anstelle der Vorschrift in Absatz 3 vorsehen, daß die Prüfung bestanden ist, wenn die Leistungen in einzelnen besonders bezeichneten Fächern mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist (Kompensationsprinzip).

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. die erforderliche berufspraktische Ausbildung (§ 8) erfolgreich abgeleistet hat,¹⁵⁾
 4. die nach den örtlichen Prüfungsordnungen etwa geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat,¹⁶⁾
 5. an einer in den örtlichen Prüfungsordnungen etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

15) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat auch vor vollständiger Ableistung der berufspraktischen Ausbildung zur Diplomprüfung zugelassen werden kann.

16) Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums, erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRG) usw.

- (2) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) der Diplomarbeit,
 - b) den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit sie nach den örtlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind,
 - c) den mündlichen Prüfungen.

Die Reihenfolge ist in den örtlichen Prüfungsordnungen zu regeln.

- (2) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Prüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung "nicht ausreichend" soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.*)

- (3) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer aus den Gebieten B - D.¹⁷⁾ Die mit o bezeichneten Fächer sind in jeder örtlichen Prüfungsordnung obligatorisch in den Fächerkatalog aufzunehmen. Darüber hinaus kann der

*) Nach der in Bayern geltenden Rechtslage sind mündliche Ergänzungsprüfungen nicht zulässig.

- 17) Das Fachgebiet A Mathematik und Naturwissenschaften wurde mit der Diplom-Vorprüfung bereits abgeschlossen.

Fächerkatalog auf die mit w bezeichneten Wahlmöglichkeiten nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen erweitert werden. Die hierfür vorgeschlagenen Fachgebiete werden dadurch zu obligatorischen Fächern der örtlichen Prüfungsordnungen. Die Zahl der Prüfungsfächer soll 8 nicht übersteigen.

B. Ingenieurwissenschaften

o 2 Fächer, je nach der ingenieurwissenschaftlichen Richtung

w 1 oder 2 weitere ingenieurwissenschaftliche Fächer

C. Wirtschaftswissenschaften

o 2 Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften

w 1 - 2 weitere Fächer aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre

w 1 weiteres Fach aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre

w 1 - 2 Fächer aus dem Bereich "Wirtschaftsrelevante Teile des Rechts"

w ein Wahlfach aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

D. Integrationsfächer¹⁸⁾

o Operations Research *)

w 2 weitere Integrationsfächer nach Wahl (z.B. Angewandte Informatik, Organisationstheorie, Fertigungswirtschaft, Arbeitswissenschaft).

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(5) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß

a) Prüfungsschwerpunkte und/oder

b) Pflicht- und Pflichtwahlfächer gebildet werden.

Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

18) Ein Integrationsfach hat fächerübergreifenden Charakter und/oder bedient sich der Methode der Systemforschung mit dem Ziel, komplexe Probleme optimal zu lösen. Die genannten Fächer haben hierzu Grundlagencharakter.

*) Kann auch Teil des Vorexamens sein.

§ 19

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Ab-

schritten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.*)

- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate sein; bei experimentellen und empirischen Arbeiten sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zum doppelten Dauer der in Satz 1 festgelegten Frist verlängern.

*) Für Berlin und Hamburg gilt, daß die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen müssen, daß in einem Kolloquium festzustellen ist, ob der einzelne Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den örtlichen Prüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor bzw. die nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, soweit die örtlichen Prüfungsordnungen keine andere Regelung treffen.

§ 21

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten
und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen.
- (3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 25

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls sollen ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät/Fachbereich versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.